

Gesellschaft

Florhofstrasse 6

Postfach

8820 Wädenswil

gesellschaft@waedenswil.ch

www.waedenswil.ch

Wädenswil, November 2024

Arbeitsbewilligungen für Sonntagsverkäufe; Regelung für 2025

Unter Berücksichtigung von Art.19 Abs.6 Arbeitsgesetz, können die Kantone respektive die Gemeinden vier Sonntage pro Jahr festlegen, an denen die Verkaufsgeschäfte ohne "Bewilligung für vorübergehende Sonntagsarbeit" des Amtes für Wirtschaft und Arbeit Personal beschäftigen dürfen.

Gestützt auf diese Regelung und in Absprache mit den Wädenswiler Fachgeschäften, wurden für 2025 folgende Daten festgelegt:

Sonntag, 30. März 2025

Sonntag, 4. Mai 2025

Sonntag, 26. Oktober 2025

Sonntag, 21. Dezember 2025

Alle in Wädenswil domizilierten Verkaufsgeschäfte sind berechtigt, an diesen vier Sonntagen ihren Laden offen zu halten; eine gemeindebehördliche Bewilligung ist nicht mehr erforderlich.

**Stadt Wädenswil
Gesellschaft**

